

3) Die Entschädigungsforderung eines hiesigen Hausbesizers wegen der seinem Hause, laut Urkunde vom 21sten September 1626., verliehenen Tranksteuerfreiheit auf 2. Gebräude Bier und 15. Eymen Wein.

4) Der Antrag einiger Eisenachischer Ritterguthsbesizer: daß ihnen, gegen Verzicht auf ihre Entschädigung, das freye Dispositions-Recht über die Substanz ihrer Lehn-güter erwirkt werden möge.

Den drey ersten Gesuchen wurde von mehreren Seiten widersprochen, zu 1., weil der Begriff von Steuerfreiheit, höchstens mit Ausnahme der Orte, die gar keine Grundsteuern bisher entrichtet hätten, gar nicht eintrete; zu 2., weil diese Abgaben doch im Jahre 1816., als dem Normal-Jahre entrichtet worden, weil sie bey den an das Großherzogthum übergegangenen Rittergüthern, auch später und nach dem Jahre 1817. nicht wieder weggefallen wären, und wahrscheinlich auch im Königreich Sachsen noch jetzt gezahlt würden; und zu 3., weil dieses Tranksteuer-Privilegium schon längst und schon mit dem vorigen Impost-Regulative für erloschen anzunehmen seyn dürfte.

Der unter 4., erwähnte Antrag aber führte zu dem Beschlusse einer Anfrage bey Er. K. H. dem Großherzoge, in wie weit der frühere landständische Antrag vom 17ten Januar 1819. daß alle Lehn-güter in Erbschaften verwandelt werden möchten, (s. Dornb. Verhandlungen S. 17.) berücksichtigt worden? —

Drey und funfzigste Sitzung

den 24sten Februar 1821.

Gegenwart 27. Abgeordnete.

Um über die Berathungen in den letzten Sitzungen wegen der Grundbesteue-

rung feste Beschlüsse herbey zu führen, stellte das Directorium folgende Fragen:

1) Sind die acht Alt-Weimarischen Grundsteuern, welche dem Grundbesitz durch den sanctionirten Landtagsbeschuß als vorzugsweise Steuerpflicht aufgesetzt worden, in ihrem Bestande und in ihrer einzelnen Vertheilung unabänderlich, so daß kein denkbares neues Grundsteuer-System auf ihre gegenwärtige Umlage einwirken kann?

Zunächst wurde gegen die Aufstellung dieser Frage erinnert, daß ihre Entscheidung zu Einführung des neuen Steuer-Systems gar nicht erforderlich sey, weil nirgends ausgesprochen worden, daß nie mehr als acht Grundsteuern vorzugsweise vom Grundeigenthume gegeben werden sollten, vielmehr die Bezeichnung jener acht Steuern, als Minimum, beweise, daß eine größere Vorausbelastung des Grundeigenthums nicht ausgeschlossen wäre; auch könne jene Bestimmung fortdauernd gar nicht angenommen werden, weil sie eine zu große Prägravation der Nichtgrundstücksbesizer enthalte, und es Verfassungswidrig seyn würde, eine Abgabe in voraus auf ewige Zeiten zu verwilligen; ferner könnten die acht Steuern nicht als unabänderlich in ihrem Bestande angenommen werden, denn alsdann würden bey einer neuen Beschodung doppelte Kataster geführt werden müssen, eines wegen jener ältern acht Steuern, das andere wegen der übrigen Grundabgaben, nach einer neuen Beschodung; endlich aber dürfe der Umstand, daß die Entschädigung für die sonst steuerfreyen Besitzungen, nur nach dem Betrage von acht Alt-Weimarischen Steuern gegeben werde, eine neue und richtigere Beschodung nicht behindern: denn durch jene Entschädigungs-Summe sey Vergleichsweise die gesammte Steuerfreiheit abgekauft worden.

Dagegen wurde erwidert, daß nach der mehr erwähnten Erklärungsschrift vom 17ten

Januar 1819. und dem-darauf erfolgten höchsten Decrete, allerdings über die acht Alt-Weimariſchen Grundſteuern, als die vorzugsweiſe Belaſtung des Grundeigenthums, verabſchiedet, und daß nur dem gemäß die Entſchädigung, übrigens als eine untergeordnete Rückſicht, feſtgeſetzt worden; einer Prägravation der Nicht-Grundbeſitzer aber werde, wenn ſich eine ſolche dereiſt unter andern Zeitverhältniſſen ergeben ſollte, jener Beſtimmung ungeachtet, immer bey der allgemeinen Einkommenſteuer, durch Annahme eines andern Verhältniſſes zu den Grundbeſitzern, welches jezt nur für die nächſten drey Jahre wie 2. zu 1. angenommen worden, abzuhelfen ſeyn.

Diese letzte Meinung wurde noch durch die Bemerkung unterſtützt, daß wenn auch die Annahme einer unveränderlichen Grund- und Rente gegen den Sinn der Verfaſſung, nach welcher alle und jede Bewilligung nur von einem ordentlichen Landtage bis zum andern gehe, anstoßen würde, doch nach den ſunctionirten Landtagsbeſchlüſſen und ſo lange, bis ein anderes von Fürst und Landtag feſtgeſetzt worden, als vorzugsweiſe Belaſtung des Grundeigenthums nur der Betrag von acht Alt-Weimariſchen Grundſteuern angenommen werden könne, daher es in dieſer Beziehung ſehr gut ſeyn werde, von dem auf dieſem Landtage vorgelegten neuen Steuergeſetze (ſ. 24ſte Sitzung v. 21ſten Jan. d. J.) den 1ſten und 2ten Titel, deren Inhalt bereits als den früher aufgeſtellten und ſunctionirten Grundſätzen völlig angemessen, anerkannt worden ſey, als Geſetz anzunehmen.

Nachdem noch zu der aufgeſtellten Frage die Erläuterung als richtig und ſchon in der Frage liegend, anerkannt worden war: daß unter einem ſolchen neuen Grundſteuer-System, über deſſen Einwirkung auf jene vorzugsweiſe Steuerpflicht des Grundbeſizes entſchieden werden ſolle, nur ein ſolches System zu verſtehen ſey, welches lediglich die Grundbeſteuerung betreffe, folglich der Fall,

wo ein anderes allgemeines und alle Abgaben, auch deren Verhältniſſe zu einander betreffendes Steuer-System werde angenommen werden, durch jene Frage gar nicht berührt ſeyn ſolle; wurde abgeſtimmt, und die unter 1.) aufgeſtellte Frage durch 24 Stimmen gegen 3. bejahend beantwortet.

Das Directorium ging hierauf über zu der weiteren Frage:

2) Sollen die vorgelegten Beſchoungs-Resultate der neuen Landestheile und des ſeit her ſogenannten ſteuerfreyen Grundbeſizes als richtig ermittelt angeſehen werden, um die dem Grundbeſitz vorzugsweiſe auferlegten acht Alt-Weimariſchen Grundſteuer-Termine als feſtſtehende Landesſteuern darnach erheben zu können.

Hierbey kamen die übermäßig ſcheinenden Grundſteuer-Quoten für die Herrſchaft Blankenhayn und die vormals Reichsritterschaftl. Beſitzungen nochmals zur Sprache, und das Directorium machte darauf aufmerkſam, daß bey dieſen beyden Diſtrikten, den einzigen, welche bey der künftigen vorzugsweiſen Grundbeſteuerung mit 8. Steuern nicht nur nicht erleichtert, ſondern ſehr hoch hinauf kommen würden, eine billige Berücksichtigung dem Ganzen, in der Zufriedenheit Aller, mehr Vortheil bringen werde, als eine ſtrenge Durchführung der angenommenen Grundſätze.

Wegen Blankenhayn wurde noch vorgebracht, daß die alten drey Grundſteuern unter der franzöſiſchen Regierung für eine ablösbare Grund- und Rente erklärt und von einzelnen Grundbeſitzern auch wirklich losgekauft worden wären.

Mit Vorbehalt der Reklamationen dieſer Einzelnen wurde die unter 2) aufgeſtellte Frage mit einer Mehrheit von 23. Stimmen bejaht, jedoch mit dem Zuſaße, daß auch einem jeden der neuen Landestheile im Ganzen, noch eine Reklamation wegen ſeh-

terhaft geschehener Bonifikation innerhalb der von Sr. K. H. zu bestimmenden Frist, vorzubehalten sey.

Gegen die bey 2) in Vorschlag gebrachte billige Berücksichtigung zweyer Landestheile wurde angeführt, daß nur die Anwendung der aufgestellten Grundsätze stattfinden dürfe, allein die Mehrheit sprach sich für eine solche billige Berücksichtigung aus und die weitere Berathung, wie solche eintreten könne? wurde verschoben.

Endlich wurde

3) hinsichtlich der Entschädigungen durch

eine Mehrheit von 21. Stimmen der Antrag beschlossen: daß die definitive Entscheidung über alle bis jetzt angebrachte oder binnen einer, ebenfalls landesfürstlich zu bestimmenden präklusivischen Frist noch anzubringenden Entschädigungs-Gesuche, mögen sie die Frage, ob überhaupt die Voraussetzung der Entschädigung vorhanden sey? betreffen, oder nur ein höheres Entschädigungs-Quantum bezwecken, einer besondern, aus drey rechtskundigen Männern zusammen zu setzenden, Kommission zu übertragen sey.

---

Berichtigung. Seite 146 dies. Bl. Col. 2. Zeile 19. ist zu lesen: nach Abzug des Ertrags der acht Grundsteuern und der indirecten Steuern 1c.

---